Wien, Donnerstag 26. Mai 1870. III. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber die Reform des Heimats- und Armenrechtes im norddeutschen Bunde.

Der Reichstag des norddeutschen Bundes beschäftigt sich zur Zeit mit einem der wichtigsten und zugleich schwierigsten Gegenstände des öffentlichen Rechtes, mit der Verpflichtung des Staates und der Communen zur Unterstützung verarmter und hilfloser Staatsangehöriger.

Die preußische Provinzial-Correspondenz spricht sich über das Wesen dieser Frage und den Gang der Verhandlung über dieselbe in nachstehender Weise aus:

Das Heimats- und Armenrecht muß im Zusammenhange mit den neuen Einrichtungen des Bundes eine anderweitige und gemeinsame Regelung erfahren. Die Bundesverfassung hat für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat (eine gemeinsame Staatsangehörigkeit) geschaffen, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden einzelnen Staates im Bunde in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte ganz ebenso wie der Einheimische zugelassen werden muß. Diese gemeinsame Staatsangehörigkeit im Bunde hat in der Zeit seit der Errichtung der Bundesverfassung noch eine bedeutend weitere Entwickelung erhalten durch die Gesetze über die Freizügigkeit und über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, so wie durch die gemeinsame Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund. Nachdem aber das Gesetz über die Freizügigkeit den norddeutschen Bundesangehörigen ein allseitig gleichmäßiges Recht auf Niederlassung, die Gewerbe-Ordnung ebenso die volle Befugniß zur Begründung des Gewerbebetriebes gewährt hatten, war es unerläßlich, daß auch die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes und die damit zusammenhängende Verpflichtung zur Armenpflege durch ein Bundesgesetz eine übereinstimmende und gleichmäßige Regelung finden. Die Bundesverfassung hatte zunächst zwar bestimmt, daß die bestehenden Vorschriften über die Armenversorgung und die Aufnahme in den einzelnen Gemeindeverband durch jenen allgemeinen Grundsatz in Betreff des gemeinsamen Indigenats nicht ohne Weiteres berührt werden sollten; doch wurden der Beaufsichtigung und der weiteren Gesetzgebung des Bundes ausdrücklich auch die Bestimmungen über Freizügigkeit, über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse u. s. w. vorbehalten. Der Wunsch nach einem gemeinsamen Heimatsrechte ist im Zusammenhange mit den erwähnten Gesetzen sowohl im Reichstage, wie im Bundesrathe von vornherein entschieden zur Geltung gelangt; nur die Schwierigkeit des Gegenstandes und die erheblichen Meinungsverschiedenheiten, welche dabei zunächst innerhalb der verbündeten Regierungen zu überwinden waren, haben die Lösung der Aufgabe bisher verzögert.

In der gegenwärtigen Session ist dem Reichstage einerseits ein Gesetzentwurf über Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit im Bunde, andererseits ein Entwurf über den Unterstützungs-Wohnsitz vorgelegt worden. Die Frage in Betreff des Unterstützungs-Wohnsitzes bildet eine der schwierigsten Aufgaben, deren Lösung der Bundesgesetzgebung bisher zugefallen ist; es gibt kaum ein anderes Gebiet, auf welchem die Verschiedenheit in den einzelnen deutschen Staaten so groß wäre, wie in Betreff des Heimats- und Armenrechtes, so daß die Herstellung völliger Rechtseinheit in dieser Beziehung nicht ohne tief eingreifende Veränderungen möglich ist. Die Armengesetze in den Bundesstaaten scheiden sich nach zwei grundsätzlich verschiedenen Richtungen. Die bisherige preußische Armengesetzgebung, wie sie in den bis 1866 zur preußischen Monarchie gehörigen Landestheilen (auf Grund der Gesetze von 1842 und 1855) besteht, beruhet auf dem Grundsatze der Freizügigkeit, nach welchem der Einzelne nicht für immer an einen und denselben Heimatsort gebunden ist, sondern einen Unterstützungswohnsitz durch den Ablauf einer bestimmten Zeit erwerben kann, nämlich entweder durch den unter ausdrücklicher und förmlicher Anmeldung begründeten und ein Jahr lang fortgesetzten Wohnsitz oder durch dreijährigen bloßen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit. Eine Geburtsheimat findet nur für die Kinder an dem Unterstützungswohnsitze des Vaters bis nach erlangter Großjährigkeit statt. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch dreijährige Abwesenheit aus der Gemeinde, außer wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist. Die Verpflichtung zur Armenpflege ruht auf den Ortsarmenverbänden; die Fürsorge für solche Verarmte, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, liegt den Land-Armenverbänden ob. Die Armengesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten dagegen, so wie in den neu erworbenen Landestheilen Preußens, sind zwar unter sich sehr wesentlich und mannigfaltig verschieden, beruhen jedoch in sofern sämmtlich auf einer und derselben Grundlage, als das Recht auf Armenversorgung überall als ein Ausfluß des Heimatsrechtes, der angeborenen vollen Angehörigkeit an einen bestimmten Ort gilt. Die Gesetzgebung weist hiernach jedem Inländer einen bestimmten Heimatsort an; in der Regel bleibt der Geburts-Heimatsort geltend, in sofern nicht eine andere Heimat durch ausdrückliche Aufnahme in einen Gemeindeverband oder auf andere gesetzliche Weise erworben ist. Der durchgreifendste Unterschied dieser (gemeinrechtlichen) Heimatgesetzgebung von der preußischen liegt darin, daß der Verlust der einmal erworbenen Heimat nicht durch einen Zeitablauf, sondern nur nach Erwerb

einer anderen Heimat eintritt. Bei der tiefen grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden bestehenden Systeme und Gruppen von Armengesetzgebung war es nicht leicht zu entscheiden, welchen Weg die Bundesgesetzgebung einzuschlagen habe, um zu einer befriedigenden Ausgleichung der Hindernisse zu gelangen, welche daraus für die volle Entfaltung der Freizügigkeit entspringen. Die preußische Regierung war von vorn herein der Ansicht, daß der einfachste, unmittelbar zum Ziele führende und der sonstigen Bundesgesetzgebung am meisten entsprechende Weg darin bestehen würde, unter Aufhebung aller gesonderten Heimatsgesetze ein einheitliches Recht für das ganze Bundesgebiet in der Weise zu schaffen, daß für jeden Norddeutschen in jeder Gemeinde innerhalb aller Bundesstaaten der Erwerb, so wie der Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach gleichmäßigen Vorschriften geregelt würde. Diese Auffassung der preußischen Regierung begegnete jedoch lebhaften Bedenken auf Seiten der übrigen Bundesregierungen. Es wurde geltend gemacht: die Heimatsgesetzgebung bilde, namentlich in ihrem engen Zusammenhange mit dem Gemeindewesen, in den meisten Bundesstaaten einen so wichtigen Bestandtheil des gesammten öffentlichen Rechtszustandes, daß ihre gänzliche Aufhebung oder Umgestaltung nicht ohne tief einschneidende Rückwirkungen auf die seit lange eingebürgerten und eben darum liebgewordenen Verhältnisse würde vor sich gehen können. Die Bundesgesetzgebung würde nicht wohl daran thun, gerade auf dem vorliegenden Gebiete über das allseitig anerkannte, dringendste Bedürfniß hinaus mit Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes vorzugehen; es sei vielmehr nach einer Lösung der Frage zu suchen, welche geeignet erschiene, unter möglichster Schonung werthgehaltener Eigenthümlichkeiten nur den erheblichsten, im Gefolge der Freizügigkeit auf dem Gebiete des Heimatswesens und der Armenpflege hervorgetretenen Mißständen im gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Bundesstaaten zu einander Abhilfe und damit dem für den Augenblick dringendsten Bedürfnisse Befriedigung zu verschaffen. Eine solche Lösung wurde seitens der Mehrheit im Bundesrathe darin gefunden, daß die Bundesgesetzgebung sich des Eingreifens in die innere Armengesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthalten, also die einzelnen Heimatsgesetze im Wesentlichen unberührt lassen, und nur in der Beziehung gemeinsame und gleichmäßige Vorschriften geben solle, wie jedem Norddeutschen im ganzen Bundesgebiete die Möglichkeit eines Unterstutzungswohnsitzes außerhalb seines Heimatsstaates zu sichern sei. Die Rechte und Pflichten innerhalb der einzelnen Staaten sollten mithin in ihrer großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit unverändert fortbestehen, und nur die Rechte der Bundesangehörigen in anderen als ihren Heimatsstaaten und die Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander sollten übereinstimmend und einheitlich geregelt werden.

Hierauf beruht der dem Reichstage vom Bundesrathe vorgelegte Entwurf. Der Reichstag ist jedoch in seiner weit überwiegenden Mehrheit dem Standpunkte des Bundesrathes nicht beigetreten, vielmehr in Uebereinstimmung mit den ursprünglichen Vorschlägen der preußischen Regierung von dem Gedanken ausgegangen, daß die Ordnung dieser Angelegenheit, sofern sie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolge, eine gleichartige für sämmtliche Norddeutsche und für das gesammte Bundesgebiet sein müsse. Dem Geiste der Bundesverfassung und ihren ausdrücklichen Bestimmungen entspreche es allein, für alle Norddeutschen ein einheitliches norddeutsches Heimats- und Niederlassungsrecht zu gründen, nicht aber ein Heimatsrecht einzuführen, welches erst dann für den Einzelnen wirksam werde, wenn er die Grenzen des Staates seiner besonderen Angehörigkeit überschreite. Hierin würde ein Rückschritt hinter die von der Bundesverfassung getroffenen Anordnungen liegen; denn dieselbe halte als Regel den Grundsatz fest, daß innerhalb jedes Einzelstaates alle Norddeutschen nach gleichem Rechte behandelt werden sollen. Indem hiernach der einheitlichen Regelung des Armenrechts der Vorzug gegeben wurde, fragte es sich weiter, welches der beiden erwähnten Systeme, das altpreußische oder das gemeinrechtliche bei der Regelung zu Grunde gelegt werden solle. Der Reichstag gab mit überwiegender Mehrheit dem preußischen Systeme entschieden den Vorzug. Die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen stehe in nothwendigem, inneren Zusammenhange mit der wirthschaftlichen Seite des Staatswesens. Der Staat in seiner Gesammtheit bilde gegenwärtig ein großes wirthschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer Kräfte, als wirthschaftliche Heimat erscheine das Vaterland in seiner Gesammtheit und der freien Willensbestimmung des Einzelnen bleibe es überlassen, wie und wo er seine wirthschaftliche Thätigkeit entfalten und zu diesem Behufe seinen Aufenthalt nehmen wolle. Dieser Gedanke sei es, der die politische und wirthschaftliche Verfassung des Staates der Gegenwart, des norddeutschen Staates durchdringe. Die bisherige Bundesgesetzgebung über Freizügigkeit, Verehelichungsfreiheit, Gewerbefreiheit, Paßfreiheit 2c. beruhe auf demselben Gedanken wie das altpreußische System des Armenrechts. Die Ausdehnung desselben auf den Bund sei nur ein weiterer Schritt auf dem einmal betretenen Wege Der Reichstag hat schließlich noch eine wichtige Bestimmung hinzugefügt, indem zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden, welche verschiedenen Staaten angehören, ein besonderes **Bundesamt** errichtet werden soll. Es ist dies eine Einrichtung von großer Bedeutung für die weitere Entwickelung der Verwaltungsverhältnisse auch auf anderen Gebieten.

Wir bemerken zu dieser für österreichische Staatsmänner und Gesetzgeber beherzigenswerthen Darstellung Folgendes:

Die preußische Gesetzgebung verfolgt auf diesem Gebiete die Verwirklichung der Gesichtspunkte, welche durch das wirthschaftliche Bedürfniß der Zeit und durch die socialen Anforderungen derselben gegeben sind.

Während bei uns für dieses Gebiet, wie für kein anderes in demselben Maße, dieselben Bedingungen einer Gesetzgebung nach der Richtung der bestehenden preußischen schon längst vorhanden sind, hat unsere Gesetzgebung in wunderbarer Weise in höchst consequenter Nacheinanderfolgung einen Weg eingeschlagen, der im diametralen Widerspruche mit den gleichmäßig sich entwickelnden Bedürfnissen steht. Man muß es betonen, daß das Heimatsgesetz vom 25. October 1804 dem Gedanken der Freizügigkeit schon einen viel weiteren Ausdruck gibt, als das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, welches gemacht worden ist, nachdem das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 die weitgehendste Freizügigkeit zugestanden hatte!

Mittheilungen aus der Praxis.

Nichtzuerkennung des Ersatzes der Kosten für den von der Partei zur Tagsatzung vor der politischen Behörde bestellten Rechtsfreund im Falle des Kostenersatzes Seitens des Bezirkshauptmannes wegen Verschuldens der Unterlassung rechtzeitiger Abbestellung der anberaumten Tagsatzung.

Das Stift A. befand sich im Streite mit der Anna W. zu O. wegen rückständiger Holz-, Streu- und Weidezinse und wurde in demselben vom Bezirkshauptmann in L. mit Bescheid vom 11. Februar 1869 eine Tagsatzung in der Gemeindekanzlei von St. G. ausgeschrieben, welche sofort mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide vom 14. Mai 1869 auf den 2. August 1869 verlegt worden ist. Ueber Einschreiten des Stiftes A. wurde diese Tagsatzung neuerlich auf den 3. Februar 1870 erstreckt. Der bezirkshauptmannschaftliche Bescheid jedoch, womit diese Erstreckung den Parteien intimirt wurde, vom 14. Juli 1869 datirt, ist jedoch erst am 31. Juli 1869 expedirt und ist durch ein Versehen der Post der Anna W. erst am 7. August 1869 zugestellt worden. Derselbe konnte jedoch nach dem damaligen Postenlaufe der in O. wohnenden Anna W. keinesfalls vor dem 2. August 1869 Früh zukommen, während für denselben Tag 11 Uhr Vormittags bereits die Tagsatzung in St. G. ausgeschrieben war.

Zu dieser anberaumten Frist am 2. August hat sich in St. G. ein Vertreter der Anna W., Dr. H. aus P., eingefunden und kehrte, nachdem er dort zu spat von der Erstreckung der Tagsatzung Kenntniß erlangte, wieder nach P. zurück, wo er am Abende des vierten Tages anlangte. Anna W. begehrte nun den Ersatz des ihr von Dr. H. für diese Reise aufgerechneten Betrages per 126 fl. 63 kr. von Seite des Bezirkshauptmannes.

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat in erster Instanz die Beschwerdeführerin mit Erkenntniß vom 17. September 1869 Z. 6505 abgewiesen, weil nach ihrer Ansicht der am 31. Juli von L. expedirte Bescheid noch am 1. August 1869 nach dem nur $6^7/_8$ Meilen entfernten Orte O., mit welchem von L. aus eine tägliche Postverbindung besteht, gelangen konnte.

Die Statthalterei entschied jedoch ddto. 8. Jänner 1870, Z. 15439, zu Gunsten der Anna W., „da die angeordneten nachträglichen Erhebungen ergeben, daß wohl allerdings zwischen L. und O. über H. eine tägliche Postverbindung bestehe, daß jedoch dieselbe in dem vorliegenden Falle wegen mangelnden Post-

anschlusses nicht zu benützen war, so daß nach dem damaligen Postenlaufe der fragliche Bescheid, abgesehen von dem Umstande des noch weiter unterlaufenen Irrthumes der Postverwaltung nicht mehr rechtzeitig hatte anlangen können. Da somit laut der erwähnten Nachtragserhebung an das Erkenntniß erster Instanz auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhe, so werde dasselbe aufgehoben und der Bezirkshauptmann in L. als verantwortlichen Amtsvorstand zum Ersatze der Reisekosten der Anna W. von O. nach St. G. für die Hin- und Rückfahrt mit $4^1/_8$ Meilen und Zehrbeitrag für einen Tag verpflichtet."

Im Ministerialrecurse beschwert sich Anna W. darüber, daß ihr nicht der Ersatz der wirklichen Auslagen, also nicht der volle von ihrem Vertreter Dr. H. aufgerechnete Betrag per 126 fl. 63 kr. zugesprochen wurde, da sie faktisch um diesen ganzen Betrag benachtheiliget erscheint und auf den Ersatz desselben Anspruch zu haben glaube, nachdem sie doch zur Entsendung eines Rechtsfreundes berechtiget und daher die Bezirkshauptmannschaft verpflichtet war, das Tagfatzungserstreckungsgesuch des Stiftes A. so schnell zu erledigen und zu expediren, daß Recurrentin noch frühzeitig genug ihren Vertreter verständigen konnte, was im vorliegenden Falle auch dann nicht möglich gewesen wäre, wenn dieser Vertreter in ihrer nächsten Nähe sich befunden hätte.

Die Statthalterei rechtfertiget ihre Entscheidung damit, daß in der vorliegenden Streitsache zwischen dem Stifte A. und der Anna W. diese letztere wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet war, sich eines Rechtsfreundes zu bedienen und überdieß die Bestellung eines solchen der Bezirkshauptmannschaft in L. gar nicht angezeigt worden war.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 28. März 1870 Z. 3351 dem Recurse der Anna W. aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. W.

Betreffend die Unzulässigkeit der Vollziehung von militärischerseits verhängten Disciplinarstrafen gegen Urlauber und Reservemänner durch die politischen Behörden.

Das General-Commando in L. stellte das Ansinnen, daß die gegen Urlauber und Reservemänner, welche dem Einberufungsbefehle der vorgesetzten Militärbehörde zur Waffenübung keine Folge leisten, militärischerseits verhängten Disciplinarstrafen in Fällen, wo am Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden oder in dessen unmittelbarer Nähe sich kein Militär-Stations-Commando befindet, durch die politischen Behörden in Vollzug gesetzt werden sollen.

Die Statthalterei hatte mit Note vom 11. Jänner 1870, Z. 59,291, dem General-Commando erklärt, diesem Ansinnen nicht entsprechen zu können, weil seit dem Erscheinen der vom General-Commando berufenen a. h. Entschließung vom 15. Juli 1857, publicirt durch eine Circular-Verordnung des Armee-Ober-Commando's vom 29. Juli 1857, wornach der Vollzug gewisser von den Militärbehörden verhängter Disciplinarstrafen gegen Urlauber und Reservisten unter Umständen durch die Civilbehörden zu geschehen hat, mittlerweile in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. B. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militär-Gerichte, die Jurisdictions-Verhältnisse sich wesentlich verändert haben und die politischen Behörden die gegen Urlauber und Reservisten militärischerseits verhängten Strafen, welche doch zumeist Freiheitsstrafen sein würden, theils wegen Mangel der geeigneten Arrestlocalitäten, theils wegen Mangel einer Dotation zur Verpflegung solcher Individuen während der Haft zu vollziehen nicht in der Lage sind.

Das General-Commando beharrte indessen in seiner Erwiderung an die Statthalterei auf seinem Begehren und ersuchte eventuell darüber die Entscheidung der Ministerial-Instanz anzusprechen.

Das Ministerium des Innern sprach sich nun unterm 24. April 1870 Z. 2142 gegenüber dem Ministerium für Landesvertheidigung dahin aus, „daß es die von dem Statthaltereileiter dem General-Commando gegenüber vertretene Ansicht vollkommen theile, und zwar was sowol die Vollziehung militärgerichtlicher Straferkenntnisse anbelangt, indem es hiezu die Civilbehörde überhaupt nicht für berufen halte, vielmehr glaube, es habe auch hier der Grundsatz in Anwendung zu kommen, daß derjenige, welcher zur Untersuchung und Entscheidung berechtiget auch zum Vollzuge der Strafe berufen ist, als auch in Bezug auf den Umstand, daß die politischen Behörden solche Straferkenntnisse wegen Mangels an Arrestlocalitäten und Gefangenwärtern, sowie wegen Mangels einer Dotation zur Verpflegung der Detenirten zu effectuiren gar nicht in der Lage wären.

Wegen der gedachten Verhältnisse vermögen die politischen Behörden auch selbst politische Häftlinge nicht anzuhalten, sondern sind bemüssiget, solche Personen zur Verwahrung an die Gerichte abzugeben." H.

Ein Fall zur Beleuchtung der Competenz der Gemeindebehörden in Angelegenheit der Verwaltung von Armenstiftungen.

In J. besteht für unverschuldet verarmte dortige Bürger seit uralter Zeit eine Spitalsstiftung, welche theils durch freiwillige Beiträge, theils durch die der Gemeinde J. als Obrigkeit bis zum Jahre 1811 zugeflossenen caduken Nachlässe entstanden ist. Das Stiftungsvermögen besteht theils in Realitäten, theils in öffentlichen und Privatkapitalien (Summe 67.941 fl. $1^1/_2$ kr.). Die Stiftungsverwaltung steht nach dem vom Gubernium bestätigten Stiftbriefe vom Jahre 1843 dem Magistrate und dem Stadtdechante gemeinschaftlich zu; die Besetzung der Pfründnerstellen aber war dem Landeskammer-Unteramte als der der k. Leibgedingstadt J. früher unmittelbar vorgesetzten administrativen Behörde vorbehalten (über Präsentation des Magistrates und des Dechantes). Der Rechnungsführer hatte dieses Amt unentgeltlich zu versehen, und bezog als Entschädigung bloß den unentgeltlichen Genuß eines Gartens.

Mit einem Statthalterei-Erlasse vom 10. Juli 1865, Z. 20571, wurde in Folge der seither eingetretenen Aenderungen in dem Wirkungskreise der Gemeinden und dem Organismus der lf. Behörden angeordnet, daß vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes (Gubern.-Verordn. v. 21. Juni 1841, Z. 29703 P. G. B. 23 Nr. 154) und der stiftbriefsmäßigen Mitwirkung des Stadtdechantes bei der Verwaltung — die Geschäfte der laufenden Verwaltung von dem Gemeindevorstande, die übrigen Geschäfte, somit jene, welche das Landesunterkammeramt als vorgesetzte Administrativ-Behörde früher besorgte, von dem Gemeindeausschusse (§. 28, 30, 33, Gem. Ord. für Böhmen vom 16. April 1864 *) innerhalb der Bestimmungen des Stiftbriefes vom Jahre 1843 zu besorgen sein.

Der Gemeindevertretung von J. erschien aber ungeachtet der mit Statthalterei-Erlaß vom 10. Juni 1865 getroffenen Verfügungen der Stiftbrief vom Jahre 1843 als im Widerspruche mit dem, der Gemeinde nach §. 28 Gem. Ord. 1864 zustehenden Autonomie stehend, weßhalb sie einen neuen Stiftbrief entworfen und dessen Genehmigung bei der Statthalterei angesucht hat.

Nach dem neuen Entwurfe soll: 1. an die Bezirksvertretung übertragen werden die Genehmigung der Verkäufe aus freier Hand oder im Licitationswege, der Verpfändung oder dauernden Belastung der zum Stammvermögen der Stiftung gehörigen Objekte, und die Genehmigung der Verpachtung der Stiftsrealitäten auf länger als zwölf Jahre. 2. Die Stiftungs-Mitverwaltung durch den Seelsorger solle weggelassen werden, weil die Stiftung kein Bestandtheil eines Kirchenvermögens, diese Mitwirkung des Seelsorgers sonach nicht nothwendig ist, und für diesen eine nur überflüssige Last wäre, indem nicht anzunehmen sei, daß der aus 36 Gliedern bestehende Gemeindeausschuß bei Verwaltung oder Verleihung der Stiftung ungebührlich vorgehen werde. 3. Dem Spitalarzte solle eine Entlohnung von 120 fl. und 4. dem Rechnungsführer eine Entlohnung von 150 fl. zuerkannt werden.

Die Statthalterei erklärte mit Erlaß vom 10. Oktober 1869, Z. 48124, „dermal in eine neue Verbriefung dieser Stiftung nicht eingehen zu können, sondern dieses jenem Zeitpunkte vorbehalten zu müssen, bis die in einem Statthalterei-Erlasse vom 26. Mai 1869, Z. 28076 in Rücksicht auf diese Stiftung vorbehaltene Regulirung des Stammvermögens der Stiftung durchgeführt sein werde, da das Stiftungsvermögen in dem Stiftbriefe individuell angeführt werden müsse. Uebrigens könnte der vorgelegte Entwurf nicht zur Grundlage der Ausfertigung werden: Denn erstens sei nach dem Entwurfe des Verwaltungs- und Präsentationsrechts dem Gemeindeausschusse allein zugedacht, mit Uebergehung des Dechantes, dessen Rechte in dem Stiftbriefe anerkannt seien, und daher gewahrt werden müssen. Zweitens sei nach dem Entwurfe der Bezirksvertretung nicht nur das Aufsichts-, sondern in wichtigeren Angelegenheiten auch das Entscheidungsrecht zugedacht. Dieses gehe nicht an, weil in dem Wirkungskreis der Bezirksvertretungen nach §. 51 des B. V. G. für Böhmen vom 25. Juli 1864 nur die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten und nach §. 96 des Gemeindegesetzes vom 16. April 1864 nur die Obsorge über die un-

*) Diese Paragraphe enthalten die allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde (§. 28) und des Gemeinde-Ausschusses.

geschmälerte Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten gehören, weil das Spital, wenn es auch eine Gemeindeanstalt sei, sein eigenes gestiftetes Vermögen besitze, und über Stiftungen bloß die politischen Behörden mit Ausschluß der Bezirksvertretungen die Tutel zu üben haben. Drittens müsse auch die Passirung einer ständigen Remuneration für den Rechnungsführer beanstandet werden, da dieses Amt ein unentgeltliches Ehrenamt sei, wofür nur der Genuß eines Gartens zufolge Stiftbriefes vom Jahre 1843 eingeräumt wurde."

Im Ministerial-Recurse bemerkte die Gemeinde: Die Ausscheidung des Seelsorgers sei deßhalb in der Ordnung, weil die Stiftung ein durch die dortigen Insassen errichtetes Gemeindeinstitut sei, mit welchem die Kirche nichts zu thun habe. Die früher beabsichtigte Remuneration des Rechnungsführers mit jährlichen 150 fl habe die Gemeinde selbst nunmehr aufgegeben.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 13. April 1870, Z. 4769, erkannt: „Dem Recurse des Gemeinderathes v. J. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 10. October 1869, Z. 48124, insoweit mit diesem Erlasse ausgesprochen wurde, daß eine neuerliche Verbriefung der Stadt Spitalstiftung in J. dem Zeitpunkte der Durchführung der im Zuge befindlichen Regulirung des Stammvermögens vorzubehalten sei, wird keine Folge gegeben, da es nur als wünschenswerth bezeichnet werden kann, daß diese Regulirung in dem neuen Stiftbriefe ihren Ausdruck finde, und Gründe, welche diesem, ohne Zweifel nur kurzem Aufschube entgegenstehen würden, in dem Ministerial-Recurse nicht geltend gemacht werden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Stiftbriefes anbelangt, so hat die Statthalterei (außer der Remuneration für den Rechnungsführer, in Betreff welcher der Stadtrath von der ursprünglichen Intention zurücktritt) vorläufig zwei Punkte als solche bezeichnet, rücksichtlich welcher die stiftungsbehördliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Der Eine betrifft die Mitwirkung des Ortseelsorgers bei der Verwaltung der Stiftung, der andere die Einflußnahme der Bezirksvertretung.

In beiden Beziehungen muß anerkannt werden, daß, nachdem es sich bei der fraglichen Stiftung um ein durch die Gemeinde — beziehungsweise durch jene Organe, die sie ehemals zu vertreten hatten — der Armenpflege in der Gemeinde gewidmetes Vermögen handelt, es vollkommen angemessen sein wird, den neuen Stiftbrief mit den Grundsätzen des Armengesetzes für Böhmen vom 3. December 1868, L. G. Nr. 59, in Einklang zu setzen und daher die in diesem Gesetze rücksichtlich der Verwaltung des der Armenpflege gewidmeten Vermögens enthaltenen Bestimmungen auch auf diese Gemeindeanstalt für Armenpflege in Anwendung zu bringen.

In dieser Erwägung findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß der §. 31 *) des bezogenen Gesetzes in Betreff der Mitwirkung des Ortsseelsorgers auch bei Festsetzung der Bestimmungen des neuen Stiftsbriefes über die Verwaltung dieser Stiftung als maßgebend zu betrachten sein werde und auch die Bestimmung jenes Absatzes des Stiftsbriefentwurfes, welche von der Competenz der Bezirksvertretung spricht, nach Zulaß des §. 19 **) des Armengesetzes unter Wahrung der Stiftungsoberaufsicht der Staatsverwaltung und speciell des derselben im §. 36 ***) desselben Gesetzes eingeräumten Wirkungskreises nicht zu beanständen."

Bei dieser Entscheidung ließ sich das Ministerium von folgenden weiteren Motiven leiten:

Wie es sich um die Abänderung des Stiftbriefes handelt, ist es angemessen, daß in Ermanglung eines besonderen stifterischen Willens, auf den durch die Gemeindeordnung und das böhmische Armengesetz geänderten Stand der Dinge Rücksicht genommen werde. Jedenfalls ist das Spitals-Vermögen in J. ein der Armenpflege gewidmetes Vermögen, dessen Verwaltung nach dem böhmischen Armengesetze und zwar im Sinne der §§. 17, 18 und 34 der Gemeinde anheimfällt, bei der jedoch auch der §. 31 dieses Gesetzes zu beachten ist, nach welchem dem Ortsseelsorger bei den Verhandlungen des Gemeindeausschusses oder der durch die Gemeindevertretung bestellten Armencommission Sitz und Stimme gebührt. Aus demselben Grunde muß sich auch die Folgerung ergeben, daß die Bestimmung des Absatzes 10 des Stiftbriefentwurfes in Betreff der Competenz der Bezirksvertretung zu gewissen Acten nicht zu beanständen ist. Geht man nämlich von der Voraussetzung aus, daß diese Armenstiftung der Obsorge der Gemeinde nach den Grundsätzen des bezogenen Armengesetzes überantwortet werden soll, und es ist kein Grund vorhanden, diese Voraussetzung fallen zu lassen, da der §. 18 dieses Gesetzes selbst rücksichtlich des für besondere Zwecke der Armenpflege gestifteten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Vermögens nur die besondere Bestimmung enthält, daß es streng stiftungsgemäß zu erhalten und zu verwenden sei, so muß man auch die Anwendung des §. 19 zugeben, welcher die Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Vermögens, sowie auch die Verwendung mehrjähriger Ueberschüsse zu verwandten Zwecken mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet und dabei auf §. 97 Gem.-Ordnung hinweist.

Da es jedoch nicht angezeigt erscheint, eine doppelte Bewilligung, nämlich die der Bezirksvertretung und der Stiftungsbehörde eintreten zu lassen, und in Armensachen das Aufsichts- und Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung nach §. 36 des Armengesetzes durch die §§. 102, 103 und 104 der Gemeinde-Ordnung bestimmt wird, so muß auch in Betreff dieses Punktes dem Recurse unter Wahrung des Stiftungsaufsichtsrechtes der Staatsverwaltung und der derselben insbesonders nach dem bezogenen Paragraphe 36 zu stehenden Einflußnahme Folge gegeben werden. Wenn die Statthalterei sagt, daß in den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen nur die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Armenversorgung gehören, und der §. 96 des Gemeindegesetzes sich nicht auf eine Gemeindeanstalt bezieht, welche gestiftetes Vermögen besitzt, weil über die Stiftungen einzig und allein die politischen Behörden mit Ausschluß der Bezirksvertretungen und ihrer Ausschüsse die Tutel zu üben berufen sind, so ist dies nicht richtig, weil die Gemeinde-Ordnung auch die auf Stiftung beruhenden Gemeindeanstalten unter Wahrung der Stiftungsbestimmungen der Verwaltung der Gemeinde nach den sonstigen allgemeinen Bestimmungen unterwirft, und was die Ingeranz der höheren autonomen Organe betrifft, von derselben die auf Stiftungen beruhenden Gemeindeanstalten nicht ausnimmt, und eine solche Ausnahme auch in dem böhmischen Armengesetze, wo sie zu machen doch Veranlassung genug vorhanden gewesen wäre, nicht gemacht ist. Der Staatsverwaltung bleibt auch dann das Stiftungsoberaufsichtsrecht, kraft dessen sie zu invigiliren haben wird, daß die Bestimmungen des Stiftbriefes genau eingehalten, insbesondere aber das Stiftungsvermögen nicht seinem Zwecke entzogen werde, und daß keine Aenderung in den Stiftungsbestimmungen ohne Genehmigung der Staatsverwaltung eintrete.

*) §. 31 des Armengesetzes lautet: „Die Pflichten, welche der Gemeinde nach diesem Gesetze (dem Armengesetze) obliegen, erfüllt dieselbe entweder die mit durch ihren Ausschuß, oder durch eine zu diesem Zwecke von der Gemeindevertretung bestellte Armencommission. In beiden Fällen gebührt dem Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme."

**) §. 19 lautet: „Die Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, sowie auch die Verwendung mehrjähriger Ueberschüsse zu verwandten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet. (§. 47 G. O.)"

***) Normirt das Aufsichts- und Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung in Armensachen lediglich nach dem Gesichtspunkte des Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den ungarischen Landesfinanzminister Melchior von Lonyay unter A. h., voller Annerkennung der ausgezeichneten Dienste desselben von diesem Posten enthoben und zum Reichsfinanzminister ernannt.

Se. Majestät haben dem k. und k. außerordentl. Gesandten und bevollmächtigten Minister Ferdinand Grafen Wydenbruck das Großkreuz des Franz Josefs Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Reichsfinanzministerium Vincenz Meninger den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern Engelbert Riepl und Albert Stocker den Titel und Rang von Ministerialsecretären taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Hoffecretär des obersten Rechnungshofes Jakob Baldaß den Adelsstand mit den Ehrenworte „Edler" verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Provis. Statthaltereiconcipistenstelle in Oberöst. mit 800 fl. Gehalt, eventuell eine Conceptsadjunctenstelle, gleichfalls provisorisch, mit 400 fl. Gehalt bis Ende Mai l. J. (Amtsblatt Nr. 114)

Mehrere Praktikantenstellen beim Rechnungs-Departement der Finanzlandes-Direction in Wien, wovon Zwei mit dem Adjutum jährlich 200 fl. bis 15. Juli l. J. (Amtsblat Nr. 115).

Gemeindesecretärsstelle in Stockerau mit 650 fl. Gehalt und 159 fl Quartier- und Holzgeld bis 15. Juni 1870. (Amtsblatt 116.)

Mehrere Bauadjunctenstellen im Bereiche des Staatsbaudienstes in Galizien bis 16. Juni 1870. (Amtsblatt 118).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.